

ZWEITER ABSCHNITT

Kassationsverfahren

§317

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§318

Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und auf dessen Verlangen der Verteidiger sind von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Soweit der Kassationsantrag einen Schadensersatzanspruch betrifft, ist auch der Geschädigte zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der inhaftierte Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§320

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Bezirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts, der Staatsanwalt des Bezirkes, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§321

Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.